

Richtlinien zum

Habilitationsverfahren



Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Technische Universität Dresden

Richtlinien zum Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät "Carl Gustav Carus" der TU Dresden

1. Voraussetzungen

1.1 Publikationen

- Es werden 6 Publikationen als Erst- bzw. Letztautor als Originalarbeiten in *Peer Reviewed Journals* gefordert (keine *Case Reports*, keine *Reviews*).
- Einzelne geteilte Erst- bzw. Letztautorenschaften können anerkannt werden.
- Zusätzliche werden weitere 6 Publikationen als Co-Autor als Originalarbeit in *Peer Reviewed Journals* gefordert (ebenfalls keine *Case Reports* oder *Reviews*).
- Patentschriften als Erfinder werden als eine Erstautorenschaft anerkannt.

1.2 Lehre

- Es wird die aktive Einbindung in die studentische Lehre mit ca. 2 Semesterwochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens gefordert. Explizit wird das Engagement im DIPOL Dresden gewünscht.
- Lehrleistungen im PhD-Curriculum bzw. Blockpraktikum werden anerkannt.
- Der Nachweis einer Teilnahme am Workshop "Didaktik in der Lehre sowie zur Durchführung von Prüfungen" ist erforderlich.
- Der Nachweis der Lehrleistung wird in einem strukturierten Erfassungsbogen dokumentiert und durch den Leiter der Abteilung, für den die Lehrleistung erbracht worden ist, bestätigt. Eine Überprüfung der Angaben erfolgt durch das Referat Lehre und wird durch den zuständigen Studiendekan bestätigt.

1.3 Drittmittel

Die Einwerbung von Drittmitteln durch den Habilitanden im Rahmen von Forschungsprojekten ist prinzipiell gewünscht, ist jedoch keine Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

2. Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift kann prinzipiell als Monographie oder als kumulative Habilitationsschrift in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

Ziel der Arbeit ist Dokumentation einer eigenständigen kontinuierlichen und innovativen Bearbeitung eines Forschungsgebietes durch den Habilitanden. Die Struktur der kumulativen Habilitationsschrift soll dabei einheitlichen formalen Ansprüchen genügen. Wesentliche Bestandteile der kumulativen Habilitationsschrift sind:

- Deckblatt (siehe Musterdeckblatt)
- Inhaltsverzeichnis

- Einleitung (ca. 15 bis 20 Seiten)
- Fragestellung der Arbeit
- Originalarbeiten (in der Regel mindestens 5 Arbeiten)
- pro Arbeit soll ein Deckblatt mit Titel, Autor und kurzer inhaltlicher Angabe vorangestellt werden. Im Anschluss wird die Arbeit als Originaldruck eingeschlossen
- übergreifende Diskussion aller Originalarbeiten
- Zusammenfassung in Deutsch und Englisch
- Literaturverzeichnis

3. Ablauf des Habilitationsverfahrens

3.1 Vorstellung des Habilitanden vor den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission

Wenn aus Sicht des Habilitanden alle Vorleistungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorhanden sind, muss dieser mit der Habilitationskommission einen Termin vereinbaren, um sich den ständigen Mitgliedern der Kommission vorzustellen. Dieser wird üblicherweise im Rahmen einer regulären Sitzung der Habilitationskommission stattfinden und sollte ca. 15 min in Anspruch nehmen und dabei folgende Punkte berücksichtigen:

- kurze Darstellung des fachlichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Habilitanden (5 min)
- Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit des Habilitanden (5 min)
- Fragen durch die Kommission an den Habilitanden (5 min)
- im Anschluss wird dem Habilitanden das Votum der zuständigen Mitglieder der Habilitationskommission mitgeteilt

3.2 Bei Vorliegen eines positiven Votums kann der Habilitand den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Habilitationsschrift sowie alle geforderten Unterlagen entsprechend des Informationsblattes der Fakultät einreichen.

3.3 Nach Einsicht der eingereichten Unterlagen durch alle Mitglieder der Habilitationskommission erfolgt die Beratung zum angestrebten Habilitationsverfahren in einer regulären Sitzung der Habilitationskommission. Dazu wird die Habilitationskommission durch 3 weitere temporäre Mitglieder erweitert:

- der Vertreter des Fachgebietes als berufener Professor der Medizinischen Fakultät "Carl Gustav Carus" Dresden, für das die Habilitation angestrebt wird
- Zwei weitere an der Medizinischen Fakultät tätige Hochschullehrer (Professoren oder Habilitierte) die einen fachlich kompetenten Bezug zum Thema der Habilitationsschrift haben

- Bei Verleihung des Titels "Dr. rer. nat. habil." muss ein Vertreter der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden als ein temporäres Mitglied der Habilitationskommission benannt werden

Nach entsprechender Beratung wird eine einstimmige Empfehlung der Habilitationskommission zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens angestrebt.

3.4 Vorstellung des Habilitanden vor dem Fakultätsrat

Die Vorstellung des Habilitanden vor den Fakultätsrat erfolgt durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission. Im Anschluss daran stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab. Erst nach erfolgreicher Abstimmung gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet.

3.5 Probevorlesung

Die Probevorlesung darf gehalten werden, wenn das Habilitationsverfahren im Fakultätsrat angenommen und somit eröffnet worden ist. Durch den Habilitanden werden 3 Themenvorschläge für die Probevorlesung eingereicht, von denen die Habilitationskommission ein Thema für die Probevorlesung auswählt. Alle drei Themen sollen im normalen Vorlesungscurriculum des Fachgebietes repräsentiert sein. Maximal eines der drei Themen kann einen Bezug zur Habilitationsschrift haben. Das Thema wird dem Habilitanden 4 Wochen vor dem Termin der Probevorlesung durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Kommissionsmitglieder Verschwiegenheit zu wahren. Die Probevorlesung wird in der Regel vor den Studenten gehalten, hat eine Länge von 45 min und soll das ausgewählte Thema instruktiv und didaktisch aufbereitet dem Auditorium vermitteln. Dabei kann eine klassische Präsentationsform gewählt werden, Patientenvorstellungen sind möglich und erwünscht.

3.6 Wissenschaftliches Kolloquium

Das wissenschaftliche Kolloquium kann nach Eingang aller externen Gutachten und Vorliegen eines einheitlichen positiven Votums zur Fortführung des Habilitationsverfahrens durchgeführt werden. Es findet üblicherweise an einem Donnerstag ab 14.00 Uhr statt. Durch den Habilitanden werden wiederum 3 Themenvorschläge unterbreitet, von denen die Habilitationskommission ein Thema für das wissenschaftliche Kolloquium festlegt. Maximal eines der drei Themen kann einen Bezug zur Habilitationsschrift haben. Dieses Thema wird dem Habilitanden wiederum 4 Wochen vor dem geplanten Termin für das wissenschaftliche Kolloquium mitgeteilt. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben bis zu diesem Zeitpunkt Verschwiegenheit zu wahren. Das wissenschaftliche Kolloquium beinhaltet einen freien wissenschaftlichen Vortrag von 30 min (kein populärwissenschaftlicher Charakter, Keine Vorlesung!). Durch den Habilitanden soll auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes sowie entsprechender Studienergebnisse das vorgesehene Thema umfassend disputiert werden. Dabei können PowerPoint-Präsentationen zur Illustration des freien Vortrages angewendet werden. Außerdem können weitere instruktive Illustrationen auch in Form eines Tafelbildes erstellt werden. Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag wird dieser durch das Auditorium diskutiert.

4. Allgemeines

4.1 Sowohl die Probevorlesung als auch das wissenschaftliche Kolloquium stellen eine Prüfung dar, die bestanden oder nicht bestanden werden kann. Noten werden dabei keine vergeben.

4.2 Die Urkunde über das erfolgreich abgeschlossene Habilitationsverfahren wird zeitnah im Rahmen der Fakultätsratssitzung durch den Dekan der Medizinischen Fakultät „Carl Gustav Carus“ Dresden überreicht. Die *Venia legendi* für das jeweilige Fachgebiet wird gleichzeitig mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestellt.

4.3 Für entsprechende Rückfragen zu den Modalitäten des Habilitationsverfahrens steht Ihnen der Vorsitzende der Habilitationskommission bzw. die Abteilung Akademische Graduierungen der Medizinischen Fakultät jederzeit zur Verfügung.

Diese Richtlinien wurden vom Fakultätsrat am 23.03.2016 beschlossen. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Prof. Dr. med. H. Reichmann
Dekan